



01 DEZ. 2025

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Beschluss

In dem Verfahren

der Frau:
hörigkeit: syrisch,

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - █ -
25 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - █ -475 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrechts -Drittstaat-
hier: Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung (§ 80 Abs. 7
VwGO)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
die Richterin █ als Einzelrichterin am 01. Dezember 2025

beschlossen:

Der Antrag auf Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 26.05.2025 – 3 L 997/25 – wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gründe

Der sinngemäße Antrag der Antragstellerin,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 26.05.2025 – 3 L 997/25 – abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage – 3 K 996/25 – gegenüber dem streitgegenständlichen Bescheid anzuordnen,

ist zwar zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Mit Beschluss vom 26.05.2025 war der Antrag der Antragstellerin sowie ihres Ehemanns und der gemeinsamen Kinder auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 12.05.2025 zurückgewiesen worden.¹

Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ist allerdings nicht eine Art Rechtsmittelverfahren, sondern ein gegenüber dem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO selbständiges neues Verfahren, dessen Gegenstand nicht die Überprüfung der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO, sondern die Neuregelung der Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes für die Zukunft in einem abweichenden Sinn ist. Ein Anspruch nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO ist nur gegeben, wenn sich nach der gerichtlichen Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO eine Veränderung der für die Entscheidung maßgeblichen Sach- oder Rechtslage ergeben hat und diese veränderten Umstände eine Änderung der früheren Eilentscheidung gebieten.² Nicht nur neue, erst nach Abschluss des Verfahrens entstandene Umstände können geltend gemacht werden, auch vorher eingetretene Umstände können zu einer Abänderungsentscheidung führen. Die typische Konstellation hierfür bilden erst nachträglich bekannt gewordene Umstände. Diese Umstände müssen allerdings, um den Abänderungsgrund anerkennen zu können, ohne Verschulden im Eilverfahren nicht geltend gemacht worden sein. In

¹ vgl. Beschluss der Kammer vom 26.05.2025 im Verfahren 3 L 997/25.

² vgl. nur BVerfG, NVwZ 2005, 438; OVG Berlin-Bbg BeckRS 2012, 60449; VGH BW, NVwZ-RR 1992, 657

einem zweiten Schritt hat das Verwaltungsgericht die gleichen Maßstäbe wie bei der ursprünglichen Entscheidung nach Absatz 5 anzulegen und zu prüfen, ob aufgrund der neuen oder veränderten Umstände die Interessenabwägung einen anderen Ausgang nimmt.

Bei allem Verständnis für die Befürchtungen der Antragstellerin stellt sich die rechtliche Situation wie folgt dar:

Zwar liegt mit der Trennung der Antragstellerin von ihrem Ehemann eine Änderung der Sachlage vor. Aber auch diese neuen Erkenntnisse führen nicht zu einer abweichenden Entscheidung gegenüber dem Beschluss der Kammer vom 26.05.2025 – 3 L 997/25.

1. Trotz der getrennten Beziehung zwischen der Antragstellerin und ihrem Ehemann ist der Ehemann der Antragsteller weder von seiner elterlichen Sorge gegenüber den gemeinsamen Kindern noch von möglicherweise bestehenden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der Familie entbunden, was bei der Beurteilung der Rückkehrmöglichkeit berücksichtigt werden muss. Wie die Antragstellerin und die gemeinsamen Kinder, ist der Ehemann ebenfalls vollziehbar ausreichend pflichtig. Auch wenn die Antragsteller und ihre Kinder einerseits und ihr Ehemann andererseits bei einer Rückkehr nach Rumänien nicht zusammenleben, muss der Ehemann aus seinen familienrechtlichen Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.³ Vor diesem Hintergrund kann die Antragstellerin nicht mit einer alleinstehenden Frau mit fünf Kindern gleichgesetzt werden.

Auch im Hinblick auf die Situation der Antragstellerin mit ihren Kindern ist festzuhalten, dass trotz der vorgetragenen (körperlichen) Übergriffe der beiden Söhne weiterhin eine familiäre Lebensgemeinschaft der Antragstellerin mit all ihren Kindern besteht.⁴

³ vgl. zu einer vergleichbaren Fallkonstellation im Rahmen eines Asylfolgeantrags: Beschluss der Kammer vom 19.08.2025 – 3 L 1424/25 – nicht veröffentlicht.

⁴ In Ergänzung zu den Ausführungen im Beschluss der Kammer vom 26.05.2025 – 3 L 997/25 – ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die beiden ältesten Kinder der Antragstellerin bei einer Erwerbstätigkeit der Antragstellerin und ihres Ehemanns zumindest zeitweise bei der Betreuung der jüngeren Geschwisterkinder behilflich sein können.

Soweit die Antragstellerin vorträgt, es habe körperliche Übergriffe ihres Ehemannes gegeben und dieser habe gedroht sie zu töten, ist es der Antragstellerin zumutbar sich an die rumänischen Behörden oder an Hilfsorganisationen zu wenden, um Hilfe zu erhalten. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass der rumänische Staat nicht Willens oder in der Lage wäre, die Antragstellerin zu schützen. Gleiches gilt im Hinblick auf die vorgetragenen Bedrohungen durch ihre eigene Familie.

2. Eine ggf. im Rahmen der Prüfung der Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zu berücksichtigende Arbeitsunfähigkeit bzw. Einschränkung der Erwerbsfähigkeit der Antragstellerin ist weder vorgetragen noch dem eingereichten vorläufigen Entlassungsbefehl der Klinik für Neurologie [REDACTED]
[REDACTED] vom [REDACTED].2025 zu entnehmen.

3. Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG liegt nicht vor. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländer aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländer droht.⁵ Von einer abschiebungsschutzrelevanten Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann nicht schon dann gesprochen werden, wenn eine Heilung eines Krankheitszustandes des Ausländer im Abschiebungsfall nicht zu erwarten ist; eine solche Gefahr ist auch nicht schon bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustandes anzunehmen, sondern nur, wenn außergewöhnlich

⁵ vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 - 1 C 18.05 - BVerwGE 127, 33.

schwere körperliche oder psychische Schäden alsbald nach der Einreise des Betroffenen in den Zielstaat drohen.⁶ Die Gefahr der wesentlichen Verschlimmerung einer Erkrankung kann insbesondere auf unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat beruhen. Allerdings ist es nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung kann auch dann eintreten, wenn in dem Abschiebezielstaat Behandlungsmöglichkeiten zwar vorhanden, für den betreffenden Ausländer aber aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht erreichbar sind.⁷ Auf die medizinische Versorgungslage im Zielland der Abschiebung kommt es allerdings nur bei akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen oder in den Fällen an, in denen aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse mit einer entsprechend hohen Wahrscheinlichkeit eine lebensbedrohliche Erkrankung zu erwarten ist, für die dann faktisch kein Zugang zu medizinischer (Grund-) Versorgung besteht.⁸

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass sich aus dem vorläufigen Entlassungsbefehl der Klinik für Neurologie [REDACTED]

[REDACTED] vom [REDACTED].2025 – ungeachtet der Frage, ob es sich dabei um eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung i.S.v. § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG handelt – nicht ergibt, dass die vorgenannten Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG erfüllt sind. Bei der angegebenen Diagnose („Exazerbierte Kopfschmerzen vom Spannungstyp dd im Rahmen einer somatisierten Depression“) und unter Berücksichtigung des Behandlungsverlaufs und des Umstandes, dass sich die Notwendigkeit einer Weiterbehandlung nicht aus den vorgelegten Unterlagen ergibt⁹, ist eine lebensbedrohliche oder

⁶ vgl. VGH München, Urteil vom 23.09.2019 - 8 B 19.32560 -, juris (m.w.N.).

⁷ vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.01.2019 - 1 B 85.18 u.a. -, juris, sowie Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463.

⁸ vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, BVerwGE 146, 12, Rn. 39 juris sowie Beschluss vom 25.10.2012 - 10 B 20.12 -, Rn. 14 juris; Sächsisches OVG, Urteil vom 20.11.2020 - 2 A 494/20.A, Rn. 20, juris.

⁹ Zwar ist in dem vorläufigen Entlassungsbefehl die Angabe zu finden „(...) am [REDACTED].2025 konnte Frau [REDACTED] in gutem Allgemeinzustand und nahezu beschwerdefrei in Ihre erneute ambulante Betreuung entlassen werden“. Hieraus ergibt sich aber nicht, dass eine Weiterbehandlung im Hinblick auf die gegenständliche Erkrankung erforderlich ist. Selbst wenn man dies anders sehen wollte, würde es an einer Darlegung der notwendigen Weiterbehandlungsmaßnahmen fehlen.

schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, nicht zu erkennen.

4. Die Beendigung der Beziehung zwischen der Antragstellerin und ihrem Ehemann führt auch nicht zu einer Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 1 AsylG. Eine Abschiebungsandrohung ergeht gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG nur, wenn der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen.

Vorliegend droht insbesondere weder eine Gefährdung des Kindeswohls noch der familiären Bindungen, da die gesamte Familie vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Nach alledem ist der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylG).

-elektronisch signiert-


Richterin